- stungsanspruch an dem auf seinen 40. Geburtstag unmittelbar folgenden Tag; und
- v) der frühere Ehegatte weist nach, daß der Anspruch des Mitglieds auf ein Ruhegehalt aus dem Fonds bei der Scheidungsregelung nicht berücksichtigt wurde;
- c) Ein früherer Ehegatte, der nach Auffassung des Sekretärs die Voraussetzungen unter Buchstabe b) erfüllt, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach Artikel 34 beziehungsweise 35; hinterläßt das Mitglied jedoch einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen Ehegatten mit Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 34 oder 35, so wird die nach Artikel 34 oder 35 zu zahlende Rente zwischen dem Ehegatten und dem/den früheren Ehegatten im Verhältnis zur jeweiligen Dauer ihrer Ehe mit dem Mitglied aufgeteilt;
- d) Artikel 34 Buchstaben f) und g) gelten entsprechend."
- 2. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

"Artikel 35 ter

Eheschließung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

- Ein ehemaliges Mitglied, das eine laufende Versorgungsleistung bezieht, kann bestimmen, daß ein zum Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht mit ihm verheirateter Ehegatte eine lebenslange laufende Versorgungsleistung in einer festgelegten Höhe (vorbehaltlich des Buchstaben b)) erhält. Diese Verfügung kann binnen 180 Tagen nach der Eheschließung oder dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (falls später) getroffen werden und wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wirksam. Die Leistung ist ab dem ersten Tag des auf den Tod des ehemaligen Mitglieds folgenden Monats zahlbar. ein Jahr nach dem Datum der Eheschließung beziehungsweise sobald die Verfügung wirksam wird, vermindert sich die an das ehemalige Mitglied zu zahlende Leistung entsprechend den von dem Beratenden Versicherungsmathematiker des Fonds festzusetzenden versicherungsmathematischen Faktoren. Ist eine nach diesem Buchstaben getroffene Verfügung einmal wirksam geworden, kann sie nicht mehr widerrufen werden; im Falle des Todes des Ehegatten gilt sie jedoch als ab diesem Zeitpunkt erloschen;
- *b*) Jede Verfügung nach Buchstabe *a*) unterliegt folgenden Bedingungen:
 - i) Die dem ehemaligen Mitglied nach Verminderung aufgrund einer nach Buchstabe a) getroffenen Verfügung zu zahlende laufende Versorgungsleistung muß mindestens die Hälfte der Leistung betragen, die das Mitglied ohne diese Verfügung bezogen hätte; und

ii) die dem Ehegatten zu zahlende Leistung darf nicht höher sein als die Leistung, die das Mitglied im Ruhestand nach der Verminderung aufgrund der Verfügung erhält."

Artikel 45

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessenungeachtet kann der Fonds jedoch anweisen, daß ein Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, gezahlt wird, sofern das Mitglied oder ehemalige Mitglied einen entsprechenden Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung stellt, die aus einem Ehe- oder Elternschaftsverhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Anweisung oder damit verbundene Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen. Einem Antrag kann nur dann entsprochen werden, wenn er mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Eine aufgrund eines solchen Antrags ergehende Anweisung kann in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Anweisung beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus wird jede Anweisung nach dem Tode des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds unwirksam. Stirbt der Begünstigte einer Anweisung vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tode des Begünstigten. Falls die aufgrund einer Anweisung erfolgende Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."

53/211. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Na-

tionen in Angola¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1213 (1998) vom 3. Dezember 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 C vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. November 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,4 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

- 2. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
- 3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
- 4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
- 5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ *an*;
- 6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 7. ersucht den Generalsekretär außerdem, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;
- 8. *wiederholt* das in Ziffer 9 ihrer Resolution 52/8 C enthaltene Ersuchen:
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;
- 10. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen gegenüber dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;
- 11. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Anwendung der Finanzordnung und der Finanzor

¹⁰⁰ A/52/799/Add.1.

¹⁰¹ A/53/722.

vorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

- 12. beschließt, unter Berücksichtigung des für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gemäß den Bestimmungen ihrer Resolution 52/8 C bereits veranschlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.608 Dollar netto), für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den zusätzlichen Betrag von 87,2 Millionen Dollar brutto (84.575.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für November 1998 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.500.650 Dollar netto) eingeschlossen ist;
- 13. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 52/8 C bereits veranlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 42.821.400 Dollar brutto (41.532.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;
- 14. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.289.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;
- 15. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 26. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 44.378.600 Dollar brutto (43.042.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.571.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagen;

- 16. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;
- 17. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;
- 18. beschließt, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzubehandeln.

93. Plenarsitzung 18. Dezember 1998

53/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁰² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 5 ihrer Resolution 52/217 damit einverstanden erklärt hat, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter der Internationalen Gerichte 104 vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs 2005 zurückzustellen,

¹⁰² A/C.5/53/12 und A/C.5/53/13.

¹⁰³ A/53/651.

¹⁰⁴ A/52/520.

¹⁰⁵ A/C.5/53/11.